



STELLUNGNAHME

zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Stärkung der privaten Rechtsverfolgung im Internet

Köln/Berlin, 26. Februar 2025

Ein immer größerer Teil des sozialen Miteinanders spielt sich im digitalen Raum ab. Damit einhergehend kommt es auch zu Fällen von digitaler Gewalt, vor allem Persönlichkeitsrechtsverletzungen in den sozialen Medien.

Um in diesen Fällen auch eine erfolgreiche zivilrechtliche Rechtsdurchsetzung zu ermöglichen, hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) am 09. Dezember 2024 einen Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der privaten Rechtsverfolgung im Internet vorgelegt, dessen Kern ein neues Gesetz gegen digitale Gewalt (GgdG) bildet. Das neue Gesetz soll dazu beitragen, den Zivilrechtsweg für die Opfer digitaler Gewalt effizienter zu gestalten, und so die Rechtsdurchsetzung neben strafrechtlicher Verfolgung stärken. Das GgdG soll es Betroffenen von digitaler Gewalt ermöglichen, Informationen über rechtswidrig handelnde Nutzer zu bekommen, um zivilrechtliche Ansprüche verfolgen zu können. Dazu sieht der Entwurf des GgdG richterliche Sicherungsanordnungen gegen Anbieter digitaler Dienste vor, sofern die Tatbestands-Voraussetzungen für bestimmte Rechtsverletzungen erfüllt sind. Zusätzlich eröffnet das geplante Gesetz die Möglichkeit der temporären Accountsperrung bei wiederholten Rechtsverletzungen. Weiterhin wird insbesondere für Anbieter ohne Sitz in einem EU-Land die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten geregelt.

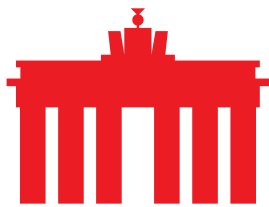
eco – Verband der Internetwirtschaft e.V. (eco) nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zu diesem Diskussionsentwurf Stellung zu nehmen, wobei sich die folgenden Anmerkungen zum vorliegenden Diskussionsentwurf auf die für die Internetwirtschaft relevanten Punkte des Gesetzes gegen digitale Gewalt fokussieren:

Zum zivilrechtlichen Auskunftsanspruch

Mit dem geplanten Auskunftsanspruch sollen Betroffene von digitaler Gewalt in einem gerichtlichen Verfahren die Herausgabe von Daten über den verletzenden Nutzer verlangen können, wenn sie nachweisen können, dass eine Rechtsverletzung vorliegt und sie den verletzenden Nutzer nicht identifizieren können.

- **Materiell-rechtlicher Anwendungsbereich (§ 1 GgdG-E)**

§ 1 GgdG-E regelt neben den Definitionen der betroffenen Anbieter auch die nach diesem Gesetz zur Auskunft berechtigenden Rechtsverstöße. Im Vergleich zu den



ersten Diskussionsvorschlägen des BMJ aus dem Frühjahr 2023 ist positiv hervorzuheben, dass der materiell-rechtliche Anwendungsbereich, also die zur Auskunft berechtigenden Rechtsverstöße, auf strafbewehrte Äußerungen bzw. Handlungen reduziert wurde. Dies führt zu mehr Klarheit und in der Folge zu mehr Rechtssicherheit für die Anbieter.

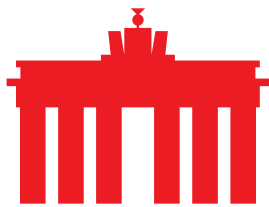
▪ **Auskunft über Daten, Sicherungsanordnungen und Richtervorbehalt (§§ 2 und 3 GgdG-E)**

Der mit dem GgdG-E gewählte Ansatz zur Datenherausgabe und Datensicherung erscheint aus Sicht von eco grundsätzlich geeignet, Rechtssicherheit für alle am Verfahren Beteiligten zu gewährleisten.

§ 2 GgdG-E formuliert zum einen die essenziell wichtige, richterliche Anordnung als Voraussetzung und benennt zum anderen die herauszugebenden Daten. Darunter fallen nicht nur Daten über den zur Begehung der rechtswidrigen Handlung genutzten Internetanschluss, sondern auch persönliche Daten wie Name, Geburtsdatum sowie Kontaktdaten wie Anschrift und Telefonnummer. Die Herausgabe dieser Daten stellt einen starken Eingriff in die Rechte der Nutzer dar. Daher ist der angedachte Richtervorbehalt ausdrücklich zu begrüßen. Es ist ausgesprochen wichtig, dass mit derart sensiblen Daten entsprechend sensibel umgegangen wird. Die Notwendigkeit eines richterlichen Beschlusses stellt sicher, dass bereits vorher ausführlich geprüft wurde, ob ein zur Auskunft verpflichtender Rechtsverstoß vorliegt. Dies gibt den betroffenen Anbietern die notwendige Sicherheit, da so das für sie bestehende Risiko von rechtlichen Konsequenzen aufgrund von Datenschutzverletzungen minimiert wird.

§ 3 GgdG-E stellt die rechtliche Grundlage für die Sicherungs- und Herausgabeordnung durch ein Gericht dar. Positiv hervorzuheben ist, dass die beim Dienstanbieter vorliegenden Daten im ersten Schritt explizit nur gegenüber dem Gericht, nicht jedoch dem Antragsteller zu übermitteln sind. So wird ein möglichst kleiner Adressatenkreis gewährleistet, um den Eingriff in die Rechte der von der Anordnung betroffenen Person möglichst gering zu halten. Aus Sicht der Internetwirtschaft begrüßenswert ist zudem, dass § 3 Absatz 4 GgdG-E den Anbietern explizit die Datenverarbeitung zum Zwecke der Sicherung und Herausgabe durch eine Anordnung erlaubt. Dadurch sind Anbieter rechtlich abgesichert vor jeglichen Konsequenzen wegen vermeintlicher Datenschutzverletzungen.

Für die Weiterentwicklung des GgdG-E im weiteren Gesetzgebungsverfahren regt eco jedoch an, die Regelungen zu Datenauskunft und Sicherungsanordnung redaktionell anzupassen, um die Verständlichkeit der Regelungen auch bei Personen oder Anbietern ohne vertieftes juristisches Vorwissen zu fördern.



Zur Sperrung der Nutzerkonten, § 4 GdG-E

Neben der Sicherung und Herausgabe von Daten sieht der Entwurf zusätzlich die Möglichkeit vor, ein Nutzerkonto zeitweise sperren zu lassen. Auch hierfür ist eine richterliche Anordnung notwendig, die nur in bestimmten, in Absatz 3 aufgeführten, Fällen erfolgen darf. So muss der von der Anordnung betroffene Nutzer eine Unterlassungserklärung verweigern, gegen eine bestehende Unterlassungserklärung verstoßen, oder anderweitig den Verdacht erwecken, weitere Rechtsverletzungen zu begehen.

eco möchte insoweit auf zwei Aspekte hinweisen:

Zum einen stellt die Sperrung eines Nutzerkontos in den geregelten Fällen einen schweren Eingriff in die Rechte des Nutzers dar. Ein entsprechender zivilrechtlicher Anspruch eines betroffenen Nutzers sollte zurecht nur als letztes Mittel eingesetzt werden. Positiv hervorzuheben ist, dass das Gericht bei der Entscheidung mögliche mildere Maßnahmen berücksichtigen muss, die der Anbieter ergreifen kann, um weitere Rechtsverletzungen zu verhindern. Ein Richtervorbehalt ist dabei unerlässlich und wird von eco daher positiv bewertet.

Zum anderen erscheint der wesentliche Inhalt der Regelung beinahe deckungsgleich mit Art. 23 des Digital Services Act (DSA). Anders als im DSA soll hier jedoch durch den Betroffenen der Rechtsverletzung die Sperrung eines Nutzerkontos verlangt werden können. eco regt an, die Notwendigkeit einer Regelung auf nationaler Ebene nochmals zu überdenken. Der DSA ist eine vergleichsweise neue Regelung, die auch ohne weitere Umsetzung auf nationaler Ebene Anwendung findet. Bevor ergänzende nationale Regelungen implementiert werden, sollte zunächst die Umsetzung bestehender unionsrechtlicher Regelungen in der Praxis bewertet werden. Bei Beibehaltung einer ergänzenden nationalen Regelung sieht eco zudem einen potenziellen Konflikt mit dem DSA, der als unionsrechtliche Regelung Vorrang genießt.

Zur Möglichkeit einer anonymen Stellungnahme des rechtsverletzenden Nutzers

Falls eine Identifizierung des betroffenen Nutzers durch das Gericht nicht möglich ist, soll der Anbieter nach § 6 GdG-E dazu verpflichtet werden, den Nutzer über das Verfahren nach den §§ 2 bis 4 GdG-E zu informieren. Ferner soll der Anbieter dem Nutzer die Möglichkeit zu einer anonymen Stellungnahme geben und diese an das Gericht weiterleiten.

Grundsätzlich ist es vernünftig, dem betroffenen Nutzer die Möglichkeit zur Äußerung zu geben, zumal die rechtliche Bewertung einer Äußerung bzw. eines Online-Postings von der Einlassung des entsprechenden Nutzers abhängen kann. Das angedachte Prozedere zeigt auch, dass die Entscheidung darüber, ob eine tatsächliche Rechtsverletzung vorliegt oder nicht, vor der Frage nach der Identität steht. Daher erscheint es sinnvoll, dass betroffene Nutzer eine Stellungnahme abgeben können, ohne ihre Identität preiszugeben, wenn diese wesentlicher



Streitgegenstand ist. Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass dies einen Mehraufwand für den involvierten Anbieter bedeutet. Es ist wichtig, dass auch dieser Aufwand bei der notwendigen Entschädigung berücksichtigt wird.

Sonstiges

Der Entwurf geht von einem finanziellen Aufwand für die Wirtschaft von rund 53.000 EUR aus. Dieser berechnet sich nach einem zeitlichen Aufwand pro Fall von 10 Minuten, bei geschätzten 6.400 Fällen pro Jahr und durchschnittlichen Personalkosten von 49,30 EUR pro Stunde. Allerdings wird bereits im Entwurf darauf hingewiesen, dass die Zahl der zu erwartenden Fälle nicht genau ermittelt werden kann. Es wird daher angeregt, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Kalkulation des Aufwands und entsprechend auch die Kalkulation der Kosten zu überprüfen, und bei Bedarf anzupassen. Ferner sollte beachtet werden, dass in solchen Fällen Möglichkeiten für eine angemessene Kompensation bestehen.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte zudem ein besonderes Augenmerk auf die Kohärenz zu bestehenden und etwaigen künftigen Regelungen gelegt werden. Aufgrund der Regeldichte im Themenkomplex „Umgang mit verbotenen Inhalten“ und möglicher insbesondere nach der Bundestagswahl anstehender Gesetzesvorhaben ist es derzeit schwierig, eine klare Meinung zum Zusammenspiel dieser Regelungen zu entwickeln. Dennoch appelliert eco, bei der Weiterverfolgung von Gesetzesvorhaben darauf zu achten, dass die jeweiligen Teile im Einklang zueinander stehen.

Fazit

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, Opfern von digitaler Gewalt die Möglichkeit zu geben, rechtliche Ansprüche konsequent durchzusetzen. Dazu ist in manchen Fällen die Herausgabe von Daten zur Identifikation unvermeidlich. Es ist jedoch sehr wichtig, dass diese Fälle genau reguliert und geprüft werden. Aus Sicht des eco liefert der vorliegende Entwurf hier einige sinnvolle Ansätze, gerade die Voraussetzung des richterlichen Vorbehalts ist hier hervorzuheben. Dennoch gibt es einige Punkte, die nochmal genauer beleuchtet werden sollten. Besonders der Aufwand für die Wirtschaft sollte überprüft werden, da hier bisher nur mit ungefähren Zahlen gearbeitet wurde. An anderen Stellen, wie der Anordnung der Sperrung eines Nutzerkontos, muss sichergestellt werden, dass die hier geplanten Regelungen erforderlich sind sowie nicht im Widerspruch mit anderen, auch internationalen Regelungen stehen. Andernfalls ist zu befürchten, dass Anbieter in rechtliche Zwickmühlen geraten, wenn unterschiedliche Regelungen aufeinandertreffen.



VERBAND DER INTERNETWIRTSCHAFT E.V.



Über eco: Mit rund 1.000 Mitgliedsunternehmen ist eco der größte Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, formt Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. Leitthemen sind Zuverlässigkeit und Stärkung der digitalen Infrastruktur, IT-Sicherheit und Vertrauen sowie Ethik und Selbstregulierung. Deshalb setzt sich eco für ein freies, technikneutrales und leistungsstarkes Internet ein.